

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2002	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Mai 2002	Nr. 10
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 02	Verordnung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften und zur gleichzeitigen Durchführung von Volksabstimmungen mit Bundestagswahlen <i>Ändert GVBl. II 16-23, 333-12, 16-31, 16-28, 16-30; GVBl. II 16-38</i>	110

**Verordnung
zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
und zur gleichzeitigen Durchführung
von Volksabstimmungen mit Bundestagswahlen*)**

Vom 25. April 2002

Artikel 1¹⁾

Änderung der Landeswahlordnung

Aufgrund des § 50 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2002 (GVBl. I S. 22), wird verordnet:

Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 167), geändert durch Verordnung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu §§ 7, 8 und 55 erhalten folgende Fassung:
 - „§ 7 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
 - § 8 Einsicht in das Wählerverzeichnis
 - § 55 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern“
 - b) Nach § 74 wird Folgendes eingefügt:
 - „§ 74a Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken“.
2. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Auslegung des Wählerverzeichnisses“ durch die Worte „Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 5 werden die Worte „bei der“ durch das Wort „zur“ ersetzt.
 - c) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - „Erfolgt die Eintragung eines Wahlberechtigten, der nach § 5 Abs. 4 oder 5 auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, nach der Versendung der Benachrichtigungen nach Satz 1, hat dessen Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Bekanntmachung über das
Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen

Die Gemeindebehörde macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
2. dass bei der Gemeindebehörde innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 9),
3. dass Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum einundzwanzigsten Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 12 bis 15),
5. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 57).“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Einsicht in das Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeindebehörde hält das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen (§ 10 Abs. 5) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.

(2) Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.“

¹⁾ Ändert GVBl. II 16-23

6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.
7. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 50 gilt entsprechend.“
8. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§§ 24, 55 und 56).“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „statt dessen ist der Name des beauftragten Bediensteten einzudrucken“ durch die Worte „statt dessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden“ ersetzt.
 b) Nach Abs. 4 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
 „§ 13 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
10. In § 23 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:
 „Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens fünfzig Wahlbriefe entfallen.“
11. § 24 erhält folgende Fassung:
 „§ 24
 Beweglicher Wahlvorstand
 Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.“
12. In § 25 Abs. 3 wird die Angabe „30,- Deutsche Mark“ durch die Angabe „sechzehn Euro“ ersetzt.
13. In § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
14. § 49 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 5 wird aufgehoben.
 b) In Abs. 6 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 7 angefügt:
 „7. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.“
 c) In Abs. 8 wird die Angabe „Nr. 4 bis 6“ durch die Angabe „Nr. 4 bis 7“ ersetzt.
15. In § 50 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „behindert“ durch das Wort „gehindert“ ersetzt.
16. § 55 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „§ 55
 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern“
 b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Gemeindebehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, dass dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 24) wählen.“
 c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 „(5) Für eine Stimmabgabe im Kloster gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

17. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich Gelegenheit geben, dass die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 24) wählen.“

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 55 Abs. 3 und § 54 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend.“

18. § 59 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt.“

19. In § 60 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „falten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel auseinander und bilden“ durch die Worte „bilden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers“ ersetzt.

20. § 61 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 17 erstattet. Der Landeswahlleiter kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen; er kann auch anordnen, dass die Wahlergebnisse der Gemeinden gleichzeitig ihm mitzuteilen sind.“

21. § 65 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Stellt der Landeswahlleiter fest, dass im Wahlgebiet die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach Behebung des Ereignisses, spätestens aber am zweiundzwanzigsten Tag nach der Wahl bei der Gemeindebehörde eingehen, als rechtzeitig eingegangen, wenn sie ohne die Störung spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingegangen wären. Im Wahlgebiet abgesandte Wahlbriefe mit einem Poststempel spätestens vom zweiten Tag vor der Wahl gelten als rechtzeitig eingegangen. Die als rechtzeitig eingegangen anzusehenden Wahlbriefe sind auf schnellstem

Wege dem zuständigen Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zu überweisen, sofern der Kreiswahlleiter feststellt, dass die nach § 23 Satz 3 erforderliche Zahl von Wahlbriefen erreicht ist. Wird diese Zahl für einzelne Briefwahlvorstände unterschritten, bestimmt der Kreiswahlleiter, welchem Briefwahlvorstand des Wahlkreises die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe überwiesen werden; wird die nach § 23 Satz 3 erforderliche Zahl von Wahlbriefen im Wahlkreis unterschritten, bestimmt der Kreiswahlleiter, welcher Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe entscheidet und welcher Briefwahlvorstand des Wahlkreises über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet und die nachträgliche Feststellung des Briefwahlergebnisses trifft. Im Übrigen kann der Landeswahlleiter Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse im Einzelfall treffen.“

22. In § 70 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Einsichtnahme“ ersetzt.

23. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„§ 74a

Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken

(1) Der Kreiswahlleiter beschafft die Vordrucke für die Einreichung und Zulassung der Kreiswahlvorschläge (Anlagen 5 bis 11), für die Schnellmeldungen (Anlage 17), für die Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (Anlage 21) und die Stimmzettel (Anlage 16) für seinen Wahlkreis, soweit nicht der Landeswahlleiter die Beschaffung übernimmt.

(2) Der Landeswahlleiter beschafft die Vordrucke für die Einreichung und Zulassung von Landeslisten (Anlagen 7, 9, 12 bis 15) und für die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses (Anlage 19).

(3) Die Gemeindebehörde beschafft die für die Wahlbezirke und die Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit nicht der Landes- oder Kreiswahlleiter die Beschaffung übernehmen.“

24. Die Anlagen 1 bis 4, 10, 15, 18 und 20 werden jeweils durch die Neufassung im Anhang 1 dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2¹⁾**Änderung der Kommunalwahlordnung**

Aufgrund des § 68 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 4. September 2000 (GVBl. I S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2002 (GVBl. I S. 22), wird verordnet:

Die Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233) wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu §§ 11, 12 und 44a erhalten folgende Fassung:

„§ 11 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlrecht von Unionsbürgern

§ 12 Einsicht in das Wählerverzeichnis

§ 44a Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern“.

b) Die Überschrift des Neunten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„NEUNTER ABSCHNITT

Vorschriften für eine gleichzeitige Durchführung mehrerer Kommunalwahlen sowie einer Volksabstimmung“.

c) Die Angaben zu § 109 werden gestrichen.

2. In § 1 werden die Worte „des Verbandstags des Umlandverbands Frankfurt (Verbandswahl),“ gestrichen.

3. § 4 Abs. 11 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Gemeindevorstand kann für die Briefwahl einen oder mehrere Briefwahlvorstände berufen. Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens fünfzig Wahlbriefe entfallen.“

4. § 6a erhält folgende Fassung:

„§ 6a

Beweglicher Wahlvorstand

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und

Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Der Gemeindevorstand kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.“

5. In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Auslegung des Wählerverzeichnisses“ durch die Worte „Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 5 werden die Worte „bei der“ durch das Wort „zur“ ersetzt.

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Eintragung eines Wahlberechtigten, der nach § 9 Abs. 4 oder 5 auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, nach der Versendung der Benachrichtigungen nach Satz 1, hat dessen Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlrecht von Unionsbürgern

Der Gemeindevorstand macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,

2. dass bei dem Gemeindevorstand innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 13),

3. dass Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum einundzwanzigsten Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,

4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlschei-

¹⁾ Ändert GVBl. II 333-12

- ne beantragt werden können (§§ 16 bis 19),
5. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 45),
 6. unter welchen Voraussetzungen Unionsbürger an der Wahl teilnehmen können,
 7. wie amtliche Musterstimmzettel erhältlich sind."
8. § 12 erhält folgende Fassung:
- „§ 12
- Einsicht in das Wählerverzeichnis
- (1) Der Gemeindevorstand hält das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen (§ 14 Abs. 5) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.
- (2) Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden."
9. In § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.
 10. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich beim Gemeindevorstand beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 40 gilt entsprechend.“
 11. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „stattdessen ist der Name des beauftragten Bediensteten einzudrucken“ durch die Worte „stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 17 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend“.
 - c) In Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „Gemeinde-, Kreis- oder Verbandswahlleiter“ durch die Worte „Gemeinde- oder Kreiswahlleiter“ ersetzt.
12. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§§ 6a, 44a und 44b),“.
13. § 23 Abs. 4 Nr. 1a wird gestrichen.
14. In § 25 Abs. 7 werden die Worte „Gemeindevertretungen, der Kreistage und des Verbandstags“ durch die Worte „Gemeindevertretungen und der Kreistage“ ersetzt.
15. In § 34 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünzigtausend Euro“ ersetzt.
16. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 7 angefügt:

„7. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.“
 - c) In Abs. 8 wird die Angabe „Nr. 4 bis 6“ durch die Angabe „Nr. 4 bis 7“ ersetzt.
17. In § 40 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „behindert“ durch das Wort „gehindert“ ersetzt.
18. § 44a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 44a

Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern“.

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Gemeindevorstand soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, dass dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 6a) wählen.“
- c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „§ 44 Abs. 5 bis 7 finden entsprechende Anwendung.“
- d) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 „(5) Für eine Stimmabgabe im Kloster gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.“
19. § 44b wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten soll der Gemeindevorstand bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich Gelegenheit geben, dass die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 6a) wählen.“
- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „§ 44a Abs. 3 und § 44 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend.“
20. § 47 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt.“
21. In § 48 Abs. 1 werden die Worte „fallen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel auseinander und bilden“ durch die Worte „bilden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers“ ersetzt.
22. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Gemeinde-, Kreis- und Verbandswahlen“ durch die Worte „Gemeinde- und Kreiswahlen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Das für das Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium kann anordnen, dass die auf der Grundlage der Meldungen nach Satz 1 vom Gemeindevorstand und den

- Kreiswahlleitern wahlkreisweise zusammengestellten Zwischenergebnisse auf schnellstem Wege bis zum Ministerium oder an eine von ihm bestimmte Stelle weitergeleitet werden; es kann auch Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlungen treffen.“
- c) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 „(3) Der Gemeindevorstand stellt bei Gemeindevahlen das Gesamtergebnis und bei Kreiswahlen das Teilergebnis für den Bereich der Gemeinde zusammen. Er gibt auf schnellstem Wege die Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen an den Kreiswahlleiter weiter.
 (4) Der Kreiswahlleiter stellt bei Kreiswahlen das Gesamtergebnis und bei Gemeindevahlen die gesammelten Ergebnisse der kreisangehörigen Gemeinden zusammen. Er gibt diese Ergebnisse auf dem schnellsten Wege an das für das Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium oder eine von diesem bestimmte Stelle weiter. Das für das Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlungen treffen; dies gilt auch für die Meldungen nach Abs. 3 Satz 2. Es kann auch anordnen, dass ihm oder der von ihm bestimmten Stelle die Ergebnisse der Gemeindevahlen auf schnellstem Wege weitergeleitet werden. Entsprechendes gilt für die Gemeindevorstände der kreisfreien Städte.“
- d) Abs. 5 wird aufgehoben und der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
23. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Verwaltungsbehörden der Landkreise sowie die Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, dass die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.“
24. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 7 werden die Worte „Gemeinde-, Kreis- und Verbandswahlen“ durch die Worte „Gemeinde- und Kreiswahlen“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:
 „(8a) Stellt der Wahlleiter fest, dass im Wahlkreis die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Ge-

- walt gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach Behebung des Ereignisses, spätestens aber am zweiundzwanzigsten Tag nach der Wahl bei dem Gemeindevorstand eingehen, als rechtzeitig eingegangen, wenn sie ohne die Störung spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingegangen wären. In Deutschland abgesandte Wahlbriefe mit einem Poststempel spätestens vom zweiten Tag vor der Wahl gelten als rechtzeitig eingegangen. Die als rechtzeitig eingegangen anzusehenden Wahlbriefe sind auf schnellstem Wege dem zuständigen Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zu überweisen, sofern der Wahlleiter feststellt, dass die nach § 4 Abs. 11 Nr. 1 Satz 2 erforderliche Zahl von Wahlbriefen erreicht ist. Wird diese Zahl für einzelne Briefwahlvorstände unterschritten, bestimmt der Wahlleiter, welchem Briefwahlvorstand des Wahlkreises die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe überwiesen werden; wird die erforderliche Zahl von Wahlbriefen im Wahlkreis unterschritten, bestimmt der Wahlleiter, welcher Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe entscheidet und welcher Briefwahlvorstand des Wahlkreises über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet und die nachträgliche Feststellung des Briefwahlergebnisses trifft. Im Übrigen kann die Aufsichtsbehörde Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse im Einzelfall treffen.“
25. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er stellt aufgrund der Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis unter Hinzufügen des Briefwahlergebnisses auf einem Zählbogen nach einem Vordruckmuster zusammen.“
 - b) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
26. In § 55 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und den Verbandswahlleiter“ gestrichen.
27. In § 57 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 56 HGO; § 32 HKO; § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt)“ durch die Angabe „(§ 56 HGO; § 32 HKO)“ ersetzt.
28. In § 59 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Einsichtnahme“ ersetzt.
29. In § 85 Satz 1 werden die Worte „Gemeinde-, Ortsbeirats-, Kreis- und Verbandswahlen“ durch die Worte „Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen“ ersetzt.
30. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Benutzt wird dasselbe Wählerverzeichnis.“
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „die Auslegung des Wählerverzeichnisses“ durch die Worte „das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „die Auslegung des Wählerverzeichnisses“ durch die Worte „das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis“ ersetzt.
31. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Verbandswahl“ sowie das folgende Komma gestrichen.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Gemeinde-, Kreis-, Verbands- und Ortsbeiratswahlen“ durch die Worte „Gemeinde-, Kreis- und Ortsbeiratswahlen“ ersetzt.
32. § 91a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 3a“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 3 wird als Abs. 3a eingefügt:
„(3a) Stellt der Kreiswahlleiter fest, dass die regelmäßige Beförderung der Wahlbriefe für die Kreiswahl gestört war (§ 53 Abs. 8a), gilt die Feststellung für alle gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen; im Übrigen trifft der Gemeindevahlleiter die Feststellungen und Bestimmungen nach § 53 Abs. 8a. Wird die nach § 4 Abs. 11 Nr. 1 Satz 2 erforderliche Zahl von Wahlbriefen für einzelne Briefwahlvorstände unterschritten, bestimmt der Gemeindevahlleiter, welcher Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe entscheidet und welcher Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet und die nachträgliche Feststellung des Briefwahlergebnisses trifft.“
33. In § 95 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Auslegung der“ durch die Worte „das Recht auf Einsicht in die“ ersetzt.

34. In § 107 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„findet gleichzeitig auch eine Bundestagswahl statt, gilt § 108.“

35. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird eine Direktwahl oder ein Bürgerentscheid am selben Tag wie eine Bundestagswahl durchgeführt, gelten die §§ 92 bis 101, 103 bis 106 nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 entsprechend.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben, die Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

c) Die Abs. 5 bis 11 werden aufgehoben.

36. § 109 wird aufgehoben.

37. In § 112 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Kreis- und Verbandswahlleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung der Stimmordnung

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), wird verordnet:

Die Stimmordnung vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Führung der Wählerverzeichnisse, die Eintragung und Benachrichtigung der Stimmberechtigten, für die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Stimmscheinen, für die Einsicht in die Wählerverzeichnisse, für die Berichtigung und den Abschluss der Wählerverzeichnisse sowie den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis gelten die §§ 3 und 5 bis 11 der Landeswahlordnung entsprechend.“

2. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sodann werden die Stimmzettel der Urne entnommen, entfaltet und gezählt.“

³⁾ Ändert GVBl. II 16-31

3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „falten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel auseinander und bilden“ durch die Worte „bilden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers“ ersetzt.

4. § 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ist im Stimmgebiet die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört, gilt § 65 Abs. 6 der Landeswahlordnung entsprechend.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Benutzt wird dasselbe Wählerverzeichnis; für den Vermerk über die Stimmabgabe ist nur eine Spalte des gemeinsamen Wählerverzeichnisses zu verwenden.“

b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „auseinander zu falten und“ gestrichen.

c) Abs. 8 wird aufgehoben.

6. In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden das Wort „Auslegung“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

7. Die Anlagen 1, 2, 4, 6 und 8 werden jeweils durch die Neufassung im Anhang 2 dieser Verordnung ersetzt.

Anhang 2

Artikel 4⁴⁾

Änderung der Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Landtagswahlen

Aufgrund des § 32 Abs. 2 und des § 50 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2002 (GVBl. I S. 22), wird verordnet:

Die Anlage der Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Landtagswahlen in der Fassung vom 11. Oktober 1989 (GVBl. I S. 348), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101), wird durch die Neufassung in Anhang 3 dieser Verordnung ersetzt.

Anhang 3

⁴⁾ Ändert GVBl. II 16-28

Artikel 5³⁾**Änderung der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Landtagswahlen**

Aufgrund des § 50 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2002 (GVBl. I S. 22), und des § 17 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), wird verordnet:

In § 4 Abs. 2 der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Landtagswahlen vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 611), geändert durch Verordnung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198), werden die Worte „die Auslegung des Wählerverzeichnisses“ durch die Worte „das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis“ ersetzt.

Artikel 6⁴⁾

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), wird verordnet:

Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Bundestagswahlen**§ 1****Geltungsbereich**

Wird eine Volksabstimmung am selben Tag wie eine Bundestagswahl durchgeführt, gelten für die Volksabstimmung die Vorschriften des Volksabstimmungsgesetzes und der Stimmordnung nur, soweit sich aus dieser Verordnung nichts Abweichendes ergibt.

§ 2**Abstimmungsorgane**

(1) Mitglied in einem Abstimmungsorgan kann nur sein, wer gleichzeitig Mitglied in dem entsprechenden Wahlorgan ist.

(2) Auslagenersatz und Erfrischungsgeld werden nur einmal gewährt.

§ 3**Stimmbezirke, Abstimmungsräume**

Die Stimmbezirke und Abstimmungsräume müssen mit den Wahlbezirken und Wahlräumen übereinstimmen.

³⁾ Ändert GVBl. II 16-30

⁴⁾ Ändert GVBl. II 16-38

§ 4**Wählerverzeichnis**

(1) Für die Volksabstimmung wird das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl mit der Maßgabe mitbenutzt, dass

1. die Wahlberechtigung zur Bundestagswahl und die Stimmberechtigung für die Volksabstimmung kenntlich zu machen sind und
2. die nach § 2 Satz 1 der Stimmordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 der Landeswahlordnung erforderlichen Spalten mit aufgenommen werden.

Die Kenntlichmachung nach Satz 1 Nr. 1 kann auch in den für die Stimmabgaben vorgesehenen Spalten des Wählerverzeichnisses erfolgen.

(2) Die Bekanntmachungen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen sind miteinander zu verbinden. Auf die Verwendung verbundener Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsamer Wahlscheinanträge sowie gemeinsamer Briefwahlunterlagen ist hinzuweisen.

(3) Der Abschluss verbundener Wählerverzeichnisse ist getrennt zu beurkunden.

§ 5**Benachrichtigung der Stimmberechtigten, Wahlscheinantrag**

(1) Für die Benachrichtigung der Stimmberechtigten nach § 2 Satz 1 der Stimmordnung in Verbindung mit § 6 Landeswahlordnung wird die Wahlbenachrichtigung zur Bundestagswahl benutzt, indem zusätzlich in das Muster der Anlage 3 zur Bundeswahlordnung ein Hinweis auf die Durchführung der Volksabstimmung aufgenommen wird. Die jeweilige Wahl- oder Stimmberechtigung ist kenntlich zu machen.

(2) Der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins gilt gleichzeitig als Antrag auf Aufstellung eines Stimmscheins. In den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen; das Muster der Anlage 4 zur Bundeswahlordnung wird entsprechend ergänzt. § 27 Abs. 4 der Bundeswahlordnung gilt entsprechend.

(3) Die Unterlagen für die Volksabstimmung und die für die Bundestagswahl sind gemeinsam zu versenden oder auszuhändigen.

§ 6**Wahlschein, Briefwahl**

(1) Für die Bundestagswahl und die Volksabstimmung wird ein gemeinsamer Wahlschein erteilt; § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. In das Muster der Anlage 9 zur Bundeswahlordnung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

(2) Über die erteilten gemeinsamen Wahlscheine wird ein gemeinsames Wahl-

scheinverzeichnis geführt; dies gilt auch für das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In das amtliche Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 12 zur Bundeswahlordnung ist zusätzlich ein Hinweis auf die Durchführung der Volksabstimmung aufzunehmen.

(4) Der Wahlbriefumschlag und der Wahlumschlag für die Bundestagswahl werden mit einem Hinweis auf die Volksabstimmung versehen; der Wahlbriefumschlag für die Bundestagswahl wird für die Volksabstimmung mitbenutzt.

(5) Wird ein Wahl- oder Stimmberechtigter, der bereits einen gemeinsamen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis ganz oder teilweise gestrichen, so ist der Wahlschein entsprechend der Streichung für ungültig zu erklären.

§ 7

Stimmzettel, amtliche Vordrucke für die Volksabstimmung

Der Stimmzettel sowie die übrigen amtlichen Vordrucke für die Volksabstimmung müssen sich farblich von den für die Bundestagswahl verwendeten unterscheiden; sie sollen von grüner oder grünlicher Farbe sein oder eine Markierung in dieser Farbe haben. Der Wahlumschlag für die briefliche Volksabstimmung soll von grüner oder grünlicher Farbe sein.

§ 8

Bekanntmachung über die Volksabstimmung

Die Bekanntmachung über die Volksabstimmung nach § 7 Abs. 3 der Stimmordnung in Verbindung mit § 44 der Landeswahlordnung ist mit der Wahlbekanntmachung zu verbinden.

§ 9

Wahl- und Stimmzählgeräte

Die Verwendung zugelassener Wahl- und Stimmzählgeräte kann nur genehmigt werden, wenn innerhalb einzelner Wahlbezirke die Stimmabgabe für die Bundestagswahl und die Volksabstimmung einheitlich entweder mit Wahl- oder Stimmzählgeräten oder mit Stimmzetteln erfolgt.

§ 10

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher neben den in § 8 Abs. 1 der Stimmordnung in Verbindung mit § 45 Landeswahlordnung und § 49 der Bundeswahlordnung genannten Gegenständen auch einen Abdruck dieser Verordnung.

§ 11

Wahlhandlung

Jeder Wähler erhält für diejenige Wahl und Abstimmung, für die er wahl- oder stimmberechtigt ist, jeweils einen amtlichen Stimmzettel; für die Volksabstimmung wird die Wahlurne der Bundestagswahl mitbenutzt. Für jede Wahl und Abstimmung werden die Stimmzettel einzeln gefaltet abgegeben.

§ 12

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Mit der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Bundestagswahl festgestellt ist.

(2) Vor der Zählung der Wähler sind die Stimmzettel der Volksabstimmung und der Bundestagswahl zu trennen; die Stimmzettel für die Volksabstimmung müssen nach der Trennung bis zur Ergebnisermittlung in der wieder zu verschließenden Wahlurne aufbewahrt werden.

§ 13

Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

(1) Die Zulassung der Wahlbriefe für die Volksabstimmung wird mit der Zulassung der Wahlbriefe für die Bundestagswahl verbunden. Zurückgewiesene Wahlbriefe werden zusätzlich mit einem Vermerk versehen, für welche Wahl oder Abstimmung die Zurückweisung erfolgt ist, und in einer Hilfsliste erfasst; sie werden der Niederschrift über die Bundestagswahl beigelegt, es sei denn, der Wahlschein war ausschließlich für die Volksabstimmung ausgestellt.

(2) Die für die Volksabstimmung zugelassenen Wahlumschläge sind von den Wahlumschlägen für die Bundestagswahl zu trennen und bis zur Zählung der Abstimmenden sicher aufzubewahren.

§ 14

Verpacken der Unterlagen

Die Wahlunterlagen für die Bundestagswahl und die Volksabstimmung sind getrennt zu verpacken, zu versiegeln und zu bezeichnen. Das verbundene Wählerverzeichnis, die gemeinsamen Wahlscheine, das gemeinsame Wahlscheinverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind den Unterlagen für die Bundestagswahl beizufügen.

§ 15

Gleichzeitige Durchführung mehrerer Volksabstimmungen mit Bundestagswahlen

Für die farbliche Unterscheidung der Stimmzettel und amtlichen Vordrucke für

mehrere Volksabstimmungen genügt es, unterschiedliche Farbtöne zu verwenden.

§ 16

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Für das Außer-Kraft-Treten dieser Verordnung gilt § 19 des Gesetzes über Volksabstimmung entsprechend.

Artikel 7

Übergangsbestimmung

Für Wahlen und Abstimmungen, für die nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur

Änderung des Landtags- und des Kommunalwahlgesetzes vom 6. Februar 2002 (GVBl. I S. 22) das Kommunalwahlgesetz in der bis zum 12. Februar 2002 geltenden Fassung gilt, gilt die Kommunalwahlordnung in der bisherigen Fassung.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. April 2002

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

Anhang 1

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 1 LWO)¹⁾

Absender:

2)

Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum Hessischen Landtag

am Sonntag, dem, von 8 Uhr bis 18 Uhr

Für die obige Wahl sind Sie in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bitte bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass bereit. Auch wenn Sie die Wahlbenachrichtigung verlegt oder verloren haben, können Sie trotzdem wählen.

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum ihres Wahlkreises wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist, dass einer der im umseitigen Antragsvordruck genannten Gründe vorliegt (der dort genannte 34. Tag vor der Wahl ist der). Die Anträge, die auch mündlich und auf elektronischem Wege, nicht telefonisch, gestellt werden können, werden nur bis zum, 13 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch beim Wahlamt (Absender) abgeholt werden.

Etwasige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte dem Wahlamt (Absender) mit.

Wahlraum:

Wahlbez./Wählerverz.-Nr.:

¹⁾ Format entsprechend der Versendungsart. Bei Versendung als Infopost-Standard der Deutschen Post-AG dortige Anforderungen beachten, u.a.: Mindestmaß 14 cm Länge, 9 cm Breite; Höchstmaß 23,5 cm Länge, 12,5 cm Breite; Höchstgewichte und Entgeltmäligungen beachten. Auf der Kartentrückseite ist der Wahlscheinantrag (Anlage 2) aufzudrucken.

²⁾ Je nach Versendungsart Freimachungsvermerk, Entgeltstempelabdruck o.ä.

³⁾ Raum für postalische Vorausverfügung

Bei postalischer Rücksendung bitte nur in frankiertem Umschlag absenden (Beförderungsentgelt)!

An die Stadtverwaltung/Gemeindeverwaltung - Wahlamt -

Antrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises wählen wollen. Andernfalls diese Karte zur Wahl mitbringen.

Antrag auf Briefwahl/Erteilung eines Wahlscheins

Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheines und versichere, dass einer der folgenden Gründe vorliegt.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

- Abwesenheit am Wahltag aus wichtigem Grund
- Verlegung der Wohnung ab dem 34. Tag vor der Wahl (Datum siehe umseitig) in einen anderen Wahlbezirk, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt ist.
- Berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliches Gebrechen oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so dass der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ohne Briefwahlunterlagen - soll

- an meine umseitige Anschrift geschickt werden.
- an mich an folgende Anschrift geschickt werden (bitte in Druckschrift schreiben):

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Die Angaben zur Person auf der Vorderseite sind zutreffend bzw. dort korrigiert.

Mein Geburtsdatum _____, den _____, den _____, Ort _____, Datum _____, Unterschrift _____

Für amtliche Vermerke
Eingegangen am:
Briefwahlbezirk Nr.:
Spervermerk „W“:
Wahlschein Nr.:
Unterlagen <input type="checkbox"/> abgesandt am _____ <input type="checkbox"/> überbracht am _____
Unterlagen erhalten am:
Unterschrift

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen für eine andere Person nur abgeholt werden, wenn sie nachweislich plötzlich erkrankt ist, die Berechtigung zum Abholen durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der wahlberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können.

^{*)} Rückseite der Wahlbenachrichtigung (Anlage 1); zum Format siehe dort die Fußnote 1).

Gemeinde/Stadt
Kreis
Wahlbezirk
Wahlkreis Nr.

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

für die

Wahl zum Hessischen Landtag am

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Hessischen Landtag nach den Vorschriften der Landeswahlordnung eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 2 des Landtagswahlgesetzes und sind nicht nach § 3 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach der am

	veröffentlichten Bekanntmachung in der Zeit vom
	bis zum
	für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Die Wahlbezirke, die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind am

	nach § 44 Abs. 1 LWO bekannt gemacht worden.
	Blätter umfasst das Wählerverzeichnis.

Berichtigung nach § 46 Abs. 2 LWO ¹⁾	Berichtigung nach § 46 Abs. 3 LWO ²⁾
A 1	A 1
Personen	Personen
A 2	A 2
Personen	Personen
A 1 + A 2	A 1 + A 2
Personen	Personen

Kennbuchstabe A 1	Personen wahlberechtigt laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
Kennbuchstabe A 2	Personen wahlberechtigt laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
Kennbuchstabe A 1 + A 2	Personen insgesamt im Wählerverzeichnis eingetragen

Datum	Datum
Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Datum	(Dienstsiegel)
Gemeindebehörde und Unterschrift	

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.
²⁾ Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltage an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

Wahlschein

(Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt)

für die

Wahl zum Hessischen Landtag am**Nur gültig für den Wahlkreis**

Wahlschein Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

- Erteilung des Wahlscheines
gem. § 15 Abs. 2 LWG
Zuordnung zu Wahlbezirk Nr.

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

Tag der Geburt

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des obengenannten Wahlkreises oder
- durch Briefwahl.

Datum

(Dienststempel)

Gemeindebehörde und Unterschrift¹⁾

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl²⁾

Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt, dass

- ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort der Hilfsperson in Druckschrift

- ich, , den beigefügten Stimmzettel als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet habe.

Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Wählerin oder des Wählers/der Hilfsperson

¹⁾ Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins unterbleiben.

²⁾ Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl der gehinderten Wählerin oder des gehinderten Wählers erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

(Ort, Datum)

Eingerahmte Felder bitte ausfüllen oder ankreuzen.

Sämtliche Angaben bitte in Maschinen- oder Druckschrift

Niederschrift¹⁾über den Verlauf der Versammlung der Mitglieder Vertreterinnen und Vertreterzur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der
Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers im Wahlkreis

mit Versicherungen an Eides statt

der
für den Wahlkreis

(Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung)
(Nummer und Name)

zur Wahl zum Hessischen Landtag am

Der/die
hatte am

(einberufende Stelle der Partei oder Wählergruppe)	
	(Form der Einladung)

eine Versammlung der Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter der - Partei - Wählergruppe

auf den
nach

(Tag, Datum, Uhrzeit)
(Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

- zum Zwecke der Aufstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Wahlkreis
 zum Zwecke der Aufstellung einer Ersatzbewerberin oder eines Ersatzbewerbers im Wahlkreis

einberufen.

Erschienen waren (Zahl)

stimmberechtigte Mitglieder stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter
(Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der teilnehmenden Personen hervorgehen.)

Die Versammlung wurde geleitet von: (Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin oder zum Schriftführer: (Vor- und Familienname)

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit der Einberufung der Versammlung Einwände nicht erhoben wurden;
2. dass die Vertreterinnen und Vertreter für die Versammlung in Mitgliederversammlungen der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis in geheimer Abstimmung gewählt worden sind;
3. dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
 dass auf die ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin oder von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft und das Stimmrecht einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers, die oder der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
4. dass nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe,
 dass nach den allgemein für Wahlen der Partei oder Wählergruppe geltenden Bestimmungen,
 dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss,

als Bewerberin oder Bewerber bzw. als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber gewählt ist, wer (Wahlverfahren z.B. einfache, absolute Mehrheit angeben.)

¹⁾ Bei Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern bzw. Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern gemäß § 24 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes ist für jeden Wahlkreis eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.

5. dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an der Versammlung Vorschläge für Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber unterbreiten kann,
6. dass jeder und jedem zur Wahl vorgeschlagenen Gelegenheit gegeben wird, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen,
7. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass alle Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen der bevorzugten Bewerberin oder des bevorzugten Bewerbers bzw. der bevorzugten Ersatzbewerberin oder des bevorzugten Ersatzbewerbers zu vermerken hat.

Als BewerberInnen und Bewerber wurden vorgeschlagen; jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung hatte Gelegenheit, eigene Vorschläge zu unterbreiten:

(Familienname, Rufname)
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Den vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern wurde Gelegenheit gegeben, sich und Ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede anwesende stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer vermerkten den Namen der gewünschten Bewerberin oder des gewünschten Bewerbers auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

(Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber)	
1.	Stimmen
2. 1)	Stimmen
3.	Stimmen
4.	Stimmen
5.	Stimmen
6.	Stimmen
7.	Stimmen
8.	Stimmen
9.	Stimmen
10.	Stimmen

Stimmenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

¹⁾ Bei nur einer Bewerberin oder einem Bewerber hier die Nein-Stimmen angeben

Hiernach

hat die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten

(Familienname und Rufname der erfolgreichen Bewerberin oder des erfolgreichen Bewerbers)

hat keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang wurde zwischen folgenden Bewerberinnen und Bewerbern

(Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber)

1.

2.

3.

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten:

(Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber)

1.

2.

3.

Stimmen

Stimmen

Stimmen

Stimmenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

Zusammen:

Als BewerberIn oder Bewerber ist somit gewählt:

(Familienname, Rufname und Anschrift - Hauptwohnung -, Tag der Geburt und Geburtsort, Beruf oder Stand)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

nicht erhoben.

erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die

als Anlage(n) Nr. bis Nr. beigefügt ist - sind -.

Als Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber wurden vorgeschlagen; jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung hatte Gelegenheit, eigene Vorschläge zu unterbreiten:

(Familienname, Rufname)

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

Den vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern wurde Gelegenheit gegeben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede anwesende stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer vermerkten den Namen der gewünschten Ersatzbewerberin oder des gewünschten Ersatzbewerbers auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

(Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber)		
1.		Stimmen
2.1)		Stimmen
3.		Stimmen
4.		Stimmen
5.		Stimmen
6.		Stimmen
7.		Stimmen
8.		Stimmen
9.		Stimmen
10.		Stimmen
	Stimmenthaltungen:	
	Ungültige Stimmen:	
	Zusammen:	

Hiernach

hat die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten

(Familiennamen und Rufnamen der erfolgreichen Bewerberin oder des erfolgreichen Bewerbers)

hat keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang wurde zwischen folgenden Bewerberinnen und Bewerbern

(Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber)	
1.	
2.	
3.	

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten:

(Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber)		
1.		Stimmen
2.		Stimmen
3.		Stimmen
	Stimmenthaltungen:	

¹⁾ Bei nur einer Bewerberin oder einem Bewerber hier die Nein-Stimmen angeben.

Als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber ist somit gewählt:

(Familienname, Rufname und Anschrift - Hauptwohnung -, Tag der Geburt und Geburtsort, Beruf oder Stand)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

nicht erhoben.

erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die

als Anlage(n) Nr. bis Nr. beigefügt ist - sind -

Bemerkungen:

Mit der Unterzeichnung dieser Niederschrift versichern wir - in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt - der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter

an Eides statt,

1. dass die Bewerberin oder der Bewerber und die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber im Wahlkreis in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind;
2. dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;
3. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung

(Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Die Schriftführerin oder der Schriftführer der Versammlung

(Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Zwei weitere teilnehmende Personen

(Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Ort, Datum)

Felder bitte ausfüllen oder ankreuzen.

Sämtliche Angaben bitte in Maschinen- oder Druckschrift

Niederschriftüber den Verlauf der Versammlung der Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter

zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste

mit Versicherungen an Eides statt

(Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung)

der

zur Wahl zum Hessischen Landtag am

(einberufende Stelle der Partei oder Wählergruppe)

Der/die

hatte am

durch

(Form der Einladung)

eine Versammlung der Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter der - Partei - Wählergruppe

(Tag, Datum, Uhrzeit)

auf den

(Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

nach

zum Zwecke der Aufstellung einer Landesliste einberufen.

(Zahl)

Erschienen waren

 stimmberechtigte Mitglieder stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter*(Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der teilnehmenden Personen hervorgehen.)*

Die Versammlung wurde geleitet von:

(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin oder zum Schriftführer:

(Vor- und Familienname)

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit der Einberufung der Versammlung Einwände nicht erhoben wurden;
2. dass die Vertreterinnen und Vertreter für die Versammlung in Mitgliederversammlungen der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis in geheimer Abstimmung gewählt worden sind;
3. dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
 dass auf die ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin oder von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft und das Stimmrecht einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers, die oder der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
4. dass nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe,
 dass nach den allgemein für Wahlen der Partei oder Wählergruppe geltenden Bestimmungen,
 dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss,

als Bewerberin oder Bewerber gewählt ist, wer *(Wahlverfahren z.B. einfache, absolute Mehrheit angeben.)*

5. dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung Vorschläge für Bewerberinnen und Bewerber der Landesliste unterbreiten kann,
6. dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber Gelegenheit gegeben wird, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen,
7. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass alle Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel unbeobachtet die Namen der von ihnen bevorzugten Bewerberinnen und Bewerber und deren Reihenfolge zu vermerken haben.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerberinnen und Bewerber

1. Nr.	einzeln
2. Nr.	gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln geheim abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Alle anwesenden stimmberechtigten Personen erhielten einen Stimmzettel. Sie vermerkten die Namen der von ihnen gewünschten Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekanntgegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass für den Wahlvorschlag folgende Bewerberinnen und Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind: *(Die Bewerberinnen und Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage bzw. einem Ergänzungsblatt aufgeführt werden, das mit der Niederschrift zu verbinden ist.)*

lfd. Nr.	Familienname, Rufname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt, Geburtsort	Hauptwohnung, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				

Ifd. Nr.	Familiennamē, Rufnamē	Beruf oder Stand	Tag der Geburt, Geburtsort	Hauptwohnung, StraÙe, Haus-Nr., PLZ, Wohnort
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

- Für weitere Bewerberinnen und Bewerber bitte Ergänzungsblatt einfügen und mit der Niederschrift verbinden -

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

nicht erhoben.

erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die

als Anlage(n) Nr. bis Nr. beigefügt ist - sind -.

Bemerkungen:

Mit der Unterzeichnung dieser Niederschrift versichern wir - in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt - dem Landeswahlleiter

an Eides statt,

1. dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist;
2. dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war;
3. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung

<i>(Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)</i>
<i>(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)</i>

Die Schriftführerin oder der Schriftführer der Versammlung

<i>(Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)</i>
<i>(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)</i>

Zwei weitere teilnehmende Personen

<i>(Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)</i>
<i>(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)</i>

<i>(Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)</i>
<i>(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)</i>

Gemeinde	Wahlkreis
Kreis	Wahlbezirk

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Hessischen Landtag im Wahlbezirk

am

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder als Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
8.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
9.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:¹⁾

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

2. Wahlhandlung

- 2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Die Wahlzelle(n) war(en) vorschriftsmäßig hergerichtet.
- 2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahrschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet¹⁾.

¹⁾ Fußnoten siehe letzte Seite

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen: (z.B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen des § 49 Abs. 7 und des § 52 der Landeswahlordnung)

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.¹⁾

2.7 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtete entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine¹⁾.

2.8 Nur für Wahlvorstände in Sonderwahlbezirken und bewegliche Wahlvorstände¹⁾

2.8.1 Im Wahlbezirk befindet sich

das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim/Kloster/die sozialtherapeutische Anstalt

Bezeichnung

die Justizvollzugsanstalt

Bezeichnung

für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der - stellvertretenden¹⁾ -

Wahlvorsteherin oder des - stellvertretenden¹⁾ - Wahlvorstehers) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes hierfür in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünschte, warf die - stellvertretende¹⁾ - Wahlvorsteherin oder der - stellvertretende¹⁾ - Wahlvorsteher den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8.2 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8.1 beschrieben.¹⁾

2.9 Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis die oder der letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Wahlraum wieder geöffnet.

Um Uhr erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

Während der Wahlhandlung und bei Beschlüssen des Wahlvorstandes waren mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter stets die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen - und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt¹⁾. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- 3.2 a) Sodann wurden die Stimmzettel entfaltet und gezählt.
 Die Zählung ergab Stimmzettel
 (=Wählerinnen und Wähler).
- b) Darauf wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen
 Stimmabgabevermerke gezählt Die mit Buchstaben gekennzeichneten Ergebnisse bitte
 an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.
- c) Mit Wahrschein haben gewählt Vermerke.
 Personen. =
 b) + c) zusammen Personen.
- d) Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.
 war um größer
 kleiner
 als die Zahl der Stimmzettel unter a).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der - berechtigten¹⁾ - Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten mit den Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2 in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift.
- 3.4 Nunmehr bildeten mehrere beisitzende Mitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die folgenden Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:
- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
 b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
 c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
 d) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.
- Der Stapel zu d) wurde von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.
- 3.4.2 Die beisitzenden Mitglieder, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.
- Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr oder ihm hierzu von dem beisitzenden Mitglied, das sie in Verwahrung hatte, übergeben wurde. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.
- Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie Landeslisten abgegebenen Stimmen und die Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.
- 3.4.3 Sodann übergab das beisitzende Mitglied, das den nach b) gebildeten Stapel unter Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

3.4.3.2 Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis.

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
 - Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden beisitzenden Mitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
- Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen, nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) von der Schriftführerin oder vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.6 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab das Wahlergebnis im Wahlbezirk mündlich bekannt.

3.6 Die von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmten beisitzenden Mitglieder sammelten:

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen und Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

3.7 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ²⁾

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrscheinlich ³⁾)	<input type="text"/>
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrscheinlich ³⁾)	<input type="text"/>
A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ³⁾	<input type="text"/>

B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 a)	
---	--	--

B 1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein (vgl. oben 3.2 c)	
-----	--	--

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen) 4)

C		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Wahlkreisstimmen				

Gültige Wahlkreisstimmen

	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber <small>(Ruf- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort - laut Stimmzettel -</small>	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D 1	1.				
D 2	2.				
D 3	3.				
D 4	4.				
D 5	5.				
D 6	6.				
D 7	7.				
D 8	8.				
D 9	9.				
D 10	10.				
D 11	11.				
D 12	12.				
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt	X	X	X	

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen) ⁵⁾

E	Ungültige Landesstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt

Gültige Landesstimmen

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe - laut Stimmzettel -)		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F 1	1.				
F 2	2.				
F 3	3.				
F 4	4.				
F 5	5.				
F 6	6.				
F 7	7.				
F 8	8.				
F 9	9.				
F 10	10.				
F 11	11.				
F 12	12.				
F	Gültige Landesstimmen insgesamt	X	X	X	

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.7 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Der Gemeindebehörde wurde unverzüglich um Uhr diese Wahl Niederschrift mit Anlagen übergeben.

5.9 Der Gemeindebehörde wurden übergeben

- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen
- die Wahlurne(n) - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

³⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 A 2 und A 1 + A 2 sind der berichtigen Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.4).

⁴⁾ Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

⁵⁾ Summe E + F muss mit B übereinstimmen.

⁶⁾ Die berichtigen Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁷⁾ Nach dem Muster der Anlage 17 zur Landeswahlordnung.

Gemeinde	Briefwahlvorstand Nr.
Kreis	Wahlkreis Nr.

Wahnliderschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl der Wahl zum Hessischen Landtag

am

1. Briefwahlvorstand

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
8.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
9.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:¹⁾

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

2. Zulassung der Wahlbriefe:

- 2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

¹⁾ Fußnoten siehe letzte Seite

2.3 Der Wahlvorstand stellte nunmehr fest, dass ihm von der Gemeindebehörde Wahlbriefe sowie

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,

Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

übergeben worden ist - sind -.

2.4 Ein von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmtes beisitzendes Mitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

Wahlscheine, die in einem Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt waren oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben wurden, wurden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers ausgesondert und von einem beisitzenden Mitglied zur Beschlussfassung nach Abschnitt 2.6 aufbewahrt.

2.5 Eine von der Gemeindebehörde beauftragte Person überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Sie wurden entsprechend Abschnitt 2.4 behandelt.

2.6 Es wurden

keine

insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen waren,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
<input type="text"/>	Wahlbriefe insgesamt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War der Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt 2.4 behandelt worden waren, wurde die Wahlurne um Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

Wahlumschläge

(=Wählerinnen und Wähler ; zugleich)

Die mit Buchstaben gekennzeichneten Ergebnisse bitte an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

Wahlscheine.

Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte

- überein
- nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe der Wahl Niederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere beisitzende Mitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten sowie
- e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die beisitzenden Mitglieder, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihr oder ihm hierzu von dem beisitzenden Mitglied, das sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie Landeslisten abgegebenen Stimmen und die Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen).

3.4.3 Sodann übergab das beisitzende Mitglied, das den nach b) gebildeten Stapel unter Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen).

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden beisitzenden Mitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Umschlägen/Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen, nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS III) von der Schriftführerin oder vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.6 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab das Briefwahlergebnis mündlich bekannt.

3.6 Die von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmten beisitzenden Mitglieder sammelten:

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen und Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimme zugefallen war,
- c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

3.7 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt.

4. Wahlergebnis




Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ²⁾

B = Wählerinnen und Wähler insgesamt (zugleich B 1 , vgl. Abschnitt 3.2 a)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)³⁾

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Wahlkreisstimmen				

Gültige Wahlkreisstimmen

Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber <small>(Ruf- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort - laut Stimmzettel -</small>		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D 1	1.				
D 2	2.				
D 3	3.				
D 4	4.				
D 5	5.				
D 6	6.				
D 7	7.				
D 8	8.				
D 9	9.				
D 10	10.				
D 11	11.				
D 12	12.				
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen)⁴⁾

E	Ungültige Landesstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt

Gültige Landesstimmen

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe - laut Stimmzettel -)		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F 1	1.				
F 2	2.				
F 3	3.				
F 4	4.				
F 5	5.				
F 6	6.				
F 7	7.				
F 8	8.				
F 9	9.				
F 10	10.				
F 11	11.				
F 12	12.				
F	Gültige Landesstimmen insgesamt	X	X	X	

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Nur für den Fall einer Nachzählung¹⁾
Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt⁵⁾.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung⁶⁾ übertragen und auf schnellstem Wege
um Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses alle, jedoch mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder, anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben

Ort und Datum

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung

Die übrigen besitzenden Mitglieder

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.7 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Der Gemeindebehörde wurde unverzüglich um Uhr diese Wahl Niederschrift mit Anlagen übergeben.

5.9 Der Gemeindebehörde wurden/werden ¹⁾ übergeben

- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
- das (die) Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind¹⁾,
- die Wahlurne(n) - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

³⁾ Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

⁴⁾ Summe E + F muss mit B übereinstimmen.

⁵⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
⁶⁾ Nach dem Muster der Anlage 17 zur Landeswahlordnung.

Gemeinde/Stadt
Kreis
Wahlbezirk
Wahlkreis Nr.

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

für die
Volksabstimmung am

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Volksabstimmung nach den Vorschriften der Stimmordnung i. V. m. den Vorschriften der Landeswahlordnung eingetragen worden. Sie erfüllen die Stimmrechtsvoraussetzungen nach § 4 des Gesetzes über Volksabstimmung und sind nicht nach § 5 des Gesetzes über Volksabstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach der am

	veröffentlichten Bekanntmachung in der Zeit vom
	bis zum
	für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegen.

Die Stimmbezirke, die Abstimmungsräume sowie Ort, Tag und Zeit der Abstimmung sind am

	nach § 7 der Stimmordnung i. V. m. § 44 Abs. 1 LWO bekannt gemacht worden.
	Blätter umfasst das Wählerverzeichnis.

Kennbuchstabe A 1	Personen stimmberechtigt laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „S“ (Stimmschein)
Kennbuchstabe A 2	Personen stimmberechtigt laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „S“ (Stimmschein)
Kennbuchstabe A 1 + A 2	Personen insgesamt im Wählerverzeichnis eingetragen

Berichtigung nach § 8 Abs. 2 der Stimmordnung i. V. m. § 46 Abs. 2 LWO ¹⁾	Berichtigung nach § 8 Abs. 2 der Stimmordnung i. V. m. § 46 Abs. 3 LWO ²⁾
A 1	A 1
Personen	Personen
A 2	A 2
Personen	Personen
A 1 + A 2	A 1 + A 2
Personen	Personen

Datum
Gemeindebehörde und Unterschrift

(Dienstiegel)

Datum	Datum
Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Stimmberechtigte Stimmschein erteilt worden sind.
²⁾ Nur ausfüllen, wenn noch am Abstimmungstage an erkrankte (eingetragene) Stimmberechtigte Stimmschein erteilt worden sind.

Stimmschein

(Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt)

für die

Volksabstimmung am**Nur gültig für den Stimmkreis**

Stimmschein Nr.

--

Wählerverzeichnis Nr.

--

Erteilung des Stimmscheines
gem. § 12 des Volksabstimmungs-
gesetzes i.V.m. § 15 Abs. 2 LWG
Zuordnung zu Stimmbezirk Nr.

--

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

--

Tag der Geburt

kann mit diesem Stimmschein an der Volksabstimmung in dem obengenannten Stimmkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Stimmscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum in einem beliebigen Stimmbezirk des obengenannten Stimmkreises oder
- durch Briefabstimmung.

Datum

--

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift¹⁾

--

Achtung!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Stimmschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Stimmschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl²⁾

Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt, dass

- ich den beigelegten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort der Hilfsperson in Druckschrift

- ich,

--

, den beigelegten Stimmzettel als
Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der oder des Abstimmenden gekennzeichnet habe.

Ort, Datum

--

Persönliche und handschriftliche Unterschrift der oder des Abstimmenden/der Hilfsperson

--

¹⁾ Unterschrift des mit der Erteilung des Stimmscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde kann bei automatischer Erstellung des Stimmscheines unterbleiben.

²⁾ Abstimmende, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Abstimmung der oder des gehinderten Abstimmenden erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Gemeinde	Stimmkreis
Kreis	Stimmbezirk

Abstimmungsniederschrift

Über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der
Volksabstimmung über

im Stimmbezirk am

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Volksabstimmung waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder als Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
8.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
9.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:¹⁾

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

2. Abstimmungshandlung

- 2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes und des Landtagswahlgesetzes, der Stimmordnung, der Landeswahlordnung sowie der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Bundestags-/Europa-/Landtags-/Kommunalwahlen¹⁾ lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Urne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Urne verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Die Wahlzelle(n) war(en) vorschriftsmäßig hergerichtet.

¹⁾ Fußnoten siehe letzte Seite

2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimmscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Stimmscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimmschein“ oder den Buchstaben „S“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet¹⁾.

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.

- 2.6 Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen.
- Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen: (z.B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 8 Abs. 2 der Stimmordnung in Verbindung mit § 49 Abs. 7 und § 52 der Landeswahlordnung)

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.¹⁾

2.7 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstage an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Wahlscheine¹⁾.

2.8 Nur für Wahlvorstände in Sonderstimmbezirken und bewegliche Wahlvorstände¹⁾

2.8.1 Im Stimmbezirk befindet sich

- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim/Kloster/die sozialtherapeutische Anstalt

Bezeichnung

- die Justizvollzugsanstalt

Bezeichnung

für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der - stellvertretenden¹⁾) -

Wahlvorsteherin oder des - stellvertretenden¹⁾ - Wahlvorstehers) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes hierfür in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Abstimmenden ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Urne. Soweit eine Abstimmende oder ein Abstimmender es wünschte, warf die - stellvertretende¹⁾ - Wahlvorsteherin oder der - stellvertretende¹⁾ - Wahlvorsteher den gefalteten Stimmzettel in die Urne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Stimmscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Urne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Urne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8.2 Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8.1 beschrieben.¹⁾

2.9 Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis die oder der letzte der anwesenden Stimmberechtigten die Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Abstimmungsraum wieder geöffnet.

Um Uhr erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Vom Abstimmungstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

Während der Abstimmungshandlung und bei Beschlüssen des Wahlvorstandes waren mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter stets die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk²⁾

3.1 Nur für den Fall, dass die Volksabstimmung nicht zusammen mit einer Wahl durchgeführt wird ¹⁾

3.1.1 Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet, die Stimmzettel wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt ¹⁾. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.1.2 Sodann wurden die Stimmzettel auseinandergefaltet und gezählt.

3.2 Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Feststellung des Ergebnisses

- der Bundestags-/Europa-/Landtags-/Kommunalwahl¹⁾
- der Volksabstimmung über
- der Volksabstimmung über
- der Volksabstimmung über

unter der Leitung der – stellvertretenden¹⁾ - Wahlvorsteherin oder des – stellvertretenden¹⁾ - Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2.1 a) Sodann wurden die (Zahl) Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel (=Abstimmende B).

b) Darauf wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt

Die mit Buchstaben gekennzeichneten Ergebnisse bitte an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

Die Zählung ergab Vermerke.

c) Mit Stimmschein haben abgestimmt Personen. = B 1

b) + c) zusammen Personen.

d) Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

war um größer

kleiner

als die Zahl der Stimmzettel unter a).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der - berichtigen¹⁾ - Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten mit den Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2 in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift.

3.4 Nunmehr bildeten mehrere beisitzende Mitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die folgenden Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) je einen Stapel mit den zweifelsfrei gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen,
- b) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- c) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu c) wurde von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die beisitzenden Mitglieder, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die beiden Stapel zu a) nacheinander zu einem Teil der

Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, ob er „Ja“- oder „Nein“-Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr oder ihm hierzu von dem beisitzenden Mitglied, das sie in Verwahrung hatte, übergeben wurde. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahlen der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.3 Die Zählung nach 3.4.2 verlief wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden beisitzenden Mitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme gehandelt hat. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.5 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk mündlich bekannt.

3.6 Die von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmten beisitzenden Mitglieder sammelten:

- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- b) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
- c) die übrigen Stimmzettel getrennt nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in b) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

3.7 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt.

4. Abstimmungsergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ³⁾

A 1	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „S“ (Stimmschein) ⁴⁾	<input type="text"/>
A 2	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „S“ (Stimmschein) ⁴⁾	<input type="text"/>
A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte ⁴⁾	<input type="text"/>
B	Abstimmende insgesamt (vgl. oben 3.2 a)	<input type="text"/>
B 1	darunter Abstimmende mit Stimmschein (vgl. oben 3.2 c)	<input type="text"/>

Ergebnis der Abstimmung im Stimmbezirk 5)

C	Ungültige Stimmen	ZS I	ZS II	Insgesamt

D 1	1. Gültige Ja*-Stimmen	ZS I	ZS II	Insgesamt
D 2	2. Gültige „Nein“-Stimmen			
D	Gültige Stimmen insgesamt	X	X	

5. Abschluss der Abstimmungsergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 **Nur für den Fall einer Nachzählung¹⁾**
Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt⁶⁾.

5.3 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung⁷⁾ übertragen und auf schnellstem Wege um Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

5.4 Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren alle, mindestens jedoch fünf Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter stets die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.7 Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den „Ja“- und „Nein“-Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen⁴⁾.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Der Gemeindebehörde wurde unverzüglich um [] Uhr diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen übergeben.

5.9 Der Gemeindebehörde wurden übergeben

- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis¹⁾
- die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen¹⁾,
- die Urne(n) - mit Schloss und Schlüssel¹⁾ - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen¹⁾.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Abstimmungs Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
- ²⁾ Bei der gleichzeitigen Durchführung von Volksabstimmungen mit Landtagswahlen werden die eingenommenen Wahlscheine und die Zahl der Abstimmenden (=Wähler) im Rahmen der Wahlergebnisermittlung behandelt. Die dort getroffenen Feststellungen sind in die Abstimmungs Niederschrift zu übertragen (§ 9 Abs. 3 der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Landtagswahlen).
- ³⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
- ⁴⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 , A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.4).
- ⁵⁾ Summe C + D muss mit B übereinstimmen.
- ⁶⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- ⁷⁾ Nach dem Muster der Anlage 3 zur Stimmordnung.

Gemeinde	Briefwahlvorstand Nr.
Kreis	Stimmkreis Nr.

Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung
 der Volksabstimmung über
 am

1. Briefwahlvorstand

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
8.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
9.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen: 1)

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

2. Zulassung der Wahlbriefe:

2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes, des Landtagswahlgesetzes, der Stimmordnung und der Landeswahlordnung

2) sowie der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Bundestags-/Europa-/Landtags-/Kommunalwahlen lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Urne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Urne verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Wahlvorstand stellte nunmehr fest, dass ihm von der Gemeindebehörde Wahlbriefe sowie

eine Mitteilung, dass keine Stimm Scheine für ungültig erklärt worden sind,

Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Stimm Scheine,

übergeben worden ist - sind -.

2.4 Ein von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmtes beisitzendes Mitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Stimmschein und den Umschlag und übergab beide der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Stimmschein noch der Umschlag zu beanstanden war, wurde der Umschlag ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Stimmscheine wurden gesammelt.

Stimmscheine, die in einem Verzeichnis für ungültig erklärte Stimmscheine aufgeführt waren oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben wurden, wurden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers ausgesondert und von einem beisitzenden Mitglied zur Beschlussfassung nach Abschnitt 2.6 aufbewahrt.

2.5 Eine von der Gemeindebehörde beauftragte Person überbrachte um [] Uhr weitere [] Wahlbriefe, die am Abstimmungstag noch vor Schluss der Abstimmungszeit eingegangen waren. Sie wurden entsprechend Abschnitt 2.4 behandelt.

2.6 Es wurden

- keine
- insgesamt [] Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

[]	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beigelegt hat,
[]	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Umschlag verschlossen waren,
[]	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Umschlag beigelegt war,
[]	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Umschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthalten hat,
[]	Wahlbriefe, weil die oder der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
[]	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Umschlag benutzt worden war,
[]	Wahlbriefe, weil ein Umschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
[]	Wahlbriefe insgesamt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden [] Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War der Anlass der Beschlussfassung der Stimmschein, so wurde dieser der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses⁴⁾

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt 2.4 behandelt worden waren

2) und das Ergebnis der Bundestags-/Europa-/Landtags-/Kommunalwahl³⁾ festgestellt war,

wurde die Urne um [] Uhr geöffnet. Die Umschläge wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Urne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Umschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab [] Umschläge (=Abstimmende [B] ; zugleich [B 1]).

Die mit Buchstaben gekennzeichneten Ergebnisse bitte an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

b) Danach wurden die Stimmscheine gezählt.

Die Zählung ergab [] Stimmscheine.

Die Zahl der Umschläge und der Stimmscheine stimmte

- überein
- nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Abstimmenden in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Abstimmungsniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere beisitzende Mitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die Umschläge, nahmen die Stimmzettel heraus und trennten sie nach Farben.³⁾

Es wurden – nachdem die Zählung der Stimmen für die

2) Volksabstimmung über

2) Volksabstimmung über

2) Volksabstimmung über

2) Volksabstimmung über

abgeschlossen war, folgende Stapel gebildet und unter Aufsicht gehalten:

- 3.4.1 a) je einen Stapel mit den zweifelsfrei gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen,
- b) einen Stapel mit den leeren Umschlägen⁴⁾ und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) einen Stapel aus Umschlägen⁴⁾, die mehrere Stimmzettel für dieselbe Volksabstimmung enthalten sowie
- d) einen Stapel aus Umschlägen⁴⁾ und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die beisitzenden Mitglieder, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, ob er „Ja“- oder „Nein“-Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Umschlägen⁴⁾, die ihr oder ihm hierzu von dem beisitzenden Mitglied, das sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahlen der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden beisitzenden Mitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Umschlägen/ Stimmzetteln⁴⁾ abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme gehandelt hat. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.6 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzenden Mitglieder überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab das Briefabstimmungsergebnis mündlich bekannt.

3.6 Die von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmten beisitzenden Mitglieder sammeln:

- a) die leer abgegebenen Umschläge⁴⁾ und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- b) die Umschläge⁴⁾, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Umschläge⁴⁾ mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in b) bezeichneten Umschläge⁴⁾ und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigelegt.

3.7 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefabstimmungsergebnis festgestellt.

4. Abstimmungsergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾

B = Abstimmende insgesamt (zugleich B 1 , vgl. Abschnitt 3.2 a)

Ergebnis der Abstimmung im Stimmbezirk⁶⁾

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			

		ZS I	ZS II	Insgesamt
D 1	1. Gültige „Ja“-Stimmen			
D 2	2. Gültige „Nein“-Stimmen			
D	Gültige Stimmen insgesamt	 	 	

5. Abschluss der Abstimmungsergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Nur für den Fall einer Nachzählung¹⁾
Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

beantrage(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungs-niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungs-niederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für die Briefabstimmung wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt⁵⁾.

5.3 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung⁹⁾ übertragen und auf schnellstem Wege um Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses alle, jedoch mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder, anwesend. Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben

Ort und Datum

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungs-niederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.7 Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimmschein⁴⁾, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den „Ja“- und „Nein“-Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Umschlägen⁴⁾ sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Stimmschein⁴⁾.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Der Gemeindebehörde wurde unverzüglich um Uhr diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen übergeben.

5.9 Der Gemeindebehörde wurden/werden¹⁾ übergeben

- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
- das (die) Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Stimmschein⁴⁾/die Mitteilung, dass Stimmschein nicht für ungültig erklärt worden sind⁴⁾,
- die Urne(n) - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

¹⁾ Bei der gleichzeitigen Durchführung von Volksabstimmungen mit Landtagswahlen wurde über die Zulassung der Wahlbriefe bereits im Rahmen der Wahlergebnisermittlung entschieden. Die dort getroffenen Feststellungen sind in die Abstimmungsniederschrift zu übernehmen; die Wahlscheine für die Landtagswahl gelten als Stimmschein für die Volksabstimmungen.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁾ Die Wahlumschläge und Wahlscheine wurden bei der gleichzeitigen Durchführung von Volksabstimmungen und Landtagswahlen bereits im Rahmen der Wahlergebnisermittlung behandelt. Die dort getroffenen Feststellungen sind in die Abstimmungsniederschrift zu übertragen.

⁵⁾ Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Abstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

⁶⁾ Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

⁷⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

⁸⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁹⁾ Nach dem Muster der Anlage 3 zur Stimmmordnung.

Gemeinde	Stimmkreis
Kreis	Stimmbezirk

Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses
der Volksabstimmung über

am

- unter Verwendung eines Stimmzählgerätes -

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Volksabstimmung waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder als Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
8.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
9.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:¹⁾

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

2. Abstimmungshandlung

2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes, der Landeswahlordnung sowie der Landeswahlgeräteverordnung

sowie der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Bundestags-/Europa-/Landtags-/Kommunalwahlen¹⁾ lagen im Abstimmungsraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich das Stimmzählgerät in ordnungsgemäßem Zustand befand, insbesondere dass

1. die Angaben auf der Vorderseite des Stimmzählgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmten,
2. je eine Abbildung der Vorderseite des Stimmzählgerätes im Wahlraum angebracht war,
3. sämtliche Zählwerke auf Null standen,
4. die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren²⁾,
5. nicht benötigte Zählwerke gesperrt waren.

Dann wurde das Stimmzählgerät verschlossen. Einen Schlüssel des Stimmzählgerätes nahm die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, den anderen Schlüssel jeweils ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

2.3 Das Stimmzählgerät war in einer Zelle so aufgestellt, dass jede oder jeder Abstimmende ihre oder seine Stimme unbeobachtet abgeben konnte.

2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimm Scheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Stimm Scheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimm Schein“ oder den Buchstaben „S“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.¹⁾

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.

Während der Abstimmungshandlung überprüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder das von ihr oder ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob die Abstimmenden ihre Stimme abgegeben haben und das Stimmzählgerät sodann wieder gesperrt war. Unterblieb die Abgabe der Stimme, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtabstimmende“, „Nichtabstimmender“ oder „N“ eingetragen. Über die nicht abgegebenen Stimmen wurde eine Zählliste geführt. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnete jede nicht abgegebene Stimme in der Zählliste, indem sie oder er dort laufend eine Zahl abstrich.

2.6 Während der Abstimmungshandlung traten an dem Stimmzählgerät

Typ	Fabrik-Nr.
-----	------------

folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um

Uhr dazu führten, dass auf Beschluss des Wahlvorstandes

zur Abstimmung mit dem Stimmzählgerät

Typ	Fabrik-Nr.
-----	------------

zur Urnenabstimmung

übergangen werden musste, weil

Angabe der Gründe

(Die Abstimmung darf nur mit einem anderen Stimmzählgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Abstimmungsgeheimnisses möglich ist. Wird die Abstimmung mit einem anderen Stimmzählgerät oder mit Stimmzetteln fortgesetzt, ist das gestörte Stimmzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Spernung zu versiegeln. Die vorliegende Abstimmungsniederschrift wird erst nach Schluss der Abstimmungshandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die für das neue Stimmzählgerät bzw. die Urnenabstimmung aufzunehmende Abstimmungsniederschrift übernommen. Die Abstimmungsniederschrift nach Satz 3 wird der Abstimmungsniederschrift nach Satz 4 beigelegt.)

2.7 Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren, abgesehen von den in Abschnitt 2.6 genannten, nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen: (z.B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 49 Abs. 7 und des § 52 der Landeswahlordnung)

--

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

2.8 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstage an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimm Scheine¹⁾.

2.9 Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis die oder der letzte der anwesenden Abstimmenden die Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Abstimmungsraum wieder geöffnet.

Um Uhr erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Das Stimmzählgerät wurde gegen jede weitere Stimmabgabe gesperrt und die Sperrung versiegelt.

Während der Abstimmungshandlung und bei Beschlüssen des Wahlvorstandes waren mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter stets die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

3.1 Nur für den Fall, dass die Volksabstimmung nicht zusammen mit einer Wahl durchgeführt wird ¹⁾

3.1.1 Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet, die Stimmzettel wurden entnommen -- und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt ¹⁾. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.1.2 Sodann wurden die Stimmzettel auseinandergefaltet und gezählt.

3.2 Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Feststellung des Ergebnisses

- der Bundestags-/Europa-/Landtags-/Kommunalwahl¹⁾
- der Volksabstimmung über
- der Volksabstimmung über
- der Volksabstimmung über

unter der Leitung der -- stellvertretenden¹⁾ - Wahlvorsteherin oder des -- stellvertretenden¹⁾ - Wahlvorstehers vorgenommen.

3.3 a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke Die mit Buchstaben gekennzeichneten Ergebnisse bitte an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

b) Mit Stimmschein haben gewählt Personen B 1

a) + b) zusammen Personen B

c) Sodann wurden die auf dem Hauptzählwerk des Stimmzählgerätes angegebenen Stimmzahl abgelesen.

Das Ablesen ergab bei

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.	
		abgegebene Stimmen.

d) Die Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Gesamtzahl der Stimmen aus c) überein.

- war um größer
- kleiner

als die Gesamtzahl der Stimmen aus c).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3 Nunmehr wurde das Stimmzählgerät geöffnet. Die Schriftführerin oder der Schriftführer stellte folgende Zahlen auf den einzelnen Zählwerken fest und trug sie in den nachstehenden Zählwerkskontrollvermerk ein.

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.	
---------------	------------	--

Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen

Nr. des Zählwerks	Zahl bei Schluss der Wahlhandlung

Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nachstehendem Zählwerkskontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmzählgerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden. Ort und Datum
Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter bzw. Beauftragte oder Beauftragter
Erste Zeugin oder erster Zeuge
Zweite Zeugin oder zweiter Zeuge

3.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes stellte durch lautes Ablesen der Zählwerke fest die Zahl der

1. insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. abgegebenen gültigen „Ja“-Stimmen,
3. abgegebenen gültigen „Nein“-Stimmen,
4. abgegebenen ungültigen Stimmen

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellungen.

Die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke stimmte mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl

- überein.
- nicht überein. Die Verschiedenheit wurde unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmzählgerätes aufgeklärt. Über die Einzelheiten wurde eine Niederschrift angefertigt und als Anlage Nr. beigefügt.

3.5 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Abstimmungs Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. **Abstimmungsergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben	3)
--------------------------------------	----

		Anzahl
A 1	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁴⁾	
A 2	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁴⁾	
A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte ⁴⁾	
B	Abstimmende insgesamt (vgl. Abschnitt 3.2 a)	
B 1	darunter Abstimmende mit Stimmschein (vgl. Abschnitt 3.2 c)	

Ergebnis der Abstimmung im Stimmbezirk

C	Am Stimmzählgerät abgegebene ungültige Stimmen	Anzahl	Nr. des Zählwerks
D 1	Gültige „Ja“-Stimmen	Anzahl	Nr. des Zählwerks
D 2	Gültige „Nein“-Stimmen .	Anzahl	Nr. des Zählwerks
D	Gültige Stimmen insgesamt	Anzahl	Nr. des Zählwerks

5. Abschluss der Abstimmungsergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 **Nur für den Fall einer Nachzählung¹⁾**
Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt⁵⁾.

5.3 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung⁶⁾ übertragen und auf schnellstem Wege um Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

5.4 Nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wurde das Stimmzählgerät verschlossen und versiegelt - verschlossen und das Behältnis mit den Schlüsseln versiegelt.¹⁾ Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Stimmen wurden von der Listenführerin oder dem Listenführer und der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

5.5 Während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren alle, mindestens jedoch fünf Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter stets die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungs-niederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.8 Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden die eingenommenen Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungs-niederschrift als Anlagen beigelegt sind, in Papier verpackt, versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Der Gemeindebehörde wurde unverzüglich um Uhr diese Abstimmungs-niederschrift mit Anlagen übergeben.

5.10 Der Gemeindebehörde wurden/werden¹⁾ übergeben

- das in Abschnitt 5.7 beschriebene Paket,
- das Wählerverzeichnis,
- die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen,
- das Stimmzählgerät nebst Schlüsseln und Zubehör sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Abstimmungsübersicht mit allen darin verzeichneten Anlagen am um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

-
- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
 - ²⁾ Gilt nur für Stimmzählgeräte, bei denen Wahlmarken verwendet werden.
 - ³⁾ Abstimmungsübersichten und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Abstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsübersicht bezeichnet sind.
 - ⁴⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.
 - ⁵⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
 - ⁶⁾ Nach dem Muster der Anlage 3 zur Stimmordnung.

Anhang 3

Anlage zur Landeswahlgeräteverordnung

Gemeinde	Wahlkreis
Kreis	Wahlbezirk

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Hessischen Landtag im Wahlbezirk

am

- unter Verwendung eines Wahlgerätes -

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder als Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
8.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
9.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:¹⁾

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

2. Wahlhandlung

2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes, der Landeswahlordnung sowie der Landeswahlgeräteverordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlgeräte in ordnungsgemäßem Zustand befanden, insbesondere dass

1. die Angaben auf den Vorderseiten der Wahlgeräte mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen,
2. je eine Abbildung der Vorderseite der Wahlgeräte im Wahlraum angebracht war,
3. sämtliche Zählwerke auf Null standen,
4. die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren²⁾,
5. nicht benötigte Zählwerke gesperrt waren.

Dann wurden die Wahlgeräte verschlossen. Einen Schlüssel jedes Wahlgerätes nahm die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, den anderen Schlüssel jeweils ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

¹⁾ Fußnoten siehe letzte Seite

2.3 Die Wahlgeräte waren in einer Wahlzelle so aufgestellt, dass jede Wählerin und jeder Wähler die Stimmen unbeobachtet abgeben konnte.

2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.¹⁾

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.

Während der Wahlhandlung überprüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder das von ihr oder ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob die Wählerinnen und Wähler beide Stimmen abgegeben haben und die Wahlgeräte sodann wieder gesperrt waren. Unterblieb die Abgabe beider Stimmen, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwählerin“, „Nichtwähler“ oder „N“ eingetragen. Über die nicht abgegebenen Wahlkreis- und Landesstimmen wurde jeweils eine Zählliste geführt. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnete jede nicht abgegebene Stimme in der in Betracht kommenden Zählliste, indem sie oder er dort laufend eine Zahl abstrich.

2.6 Während der Wahlhandlung traten an dem Wahlgerät

Typ	Fabrik-Nr.
-----	------------

folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um

Uhr dazu führten, dass auf Beschluss des Wahlvorstandes

zur Wahl mit dem Wahlgerät

Typ	Fabrik-Nr.
-----	------------

zur Urnenwahl

übergangen werden musste, weil

Angabe der Gründe

(Die Wahl darf nur mit einem anderen Wahlgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlheimnisses möglich ist. Wird die Wahl mit einem anderen Wahlgerät oder mit Stimmzetteln fortgesetzt, sind die gestörten Wahlgeräte gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die vorliegende Wahlniederschrift wird erst nach Schluss der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die für das neue Wahlgerät bzw. die Urnenwahl aufzunehmende Wahlniederschrift übernommen. Die Wahlniederschrift nach Satz 3 wird der Wahlniederschrift nach Satz 4 beigelegt.)

2.7 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren, abgesehen von den in Abschnitt 2.6 genannten, nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen: (z.B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen des § 49 Abs. 7 und des § 52 der Landeswahlordnung)

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

2.8 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine¹⁾.

2.9 Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis die oder der letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Wahlraum wieder geöffnet.

Um Uhr erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Die Wahlgeräte wurden gegen jede weitere Stimmabgabe gesperrt und die Sperrung versiegelt.
 Während der Wahlhandlung und bei Beschlüssen des Wahlvorstandes waren mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter stets die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

Vermerke

Die mit Buchstaben gekennzeichneten Ergebnisse bitte an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

b) Mit Wahrschein haben gewählt

Personen

B 1

a) + b) zusammen

Personen

B

c) Sodann wurden die auf den Hauptzählwerken der Wahlgeräte angegebenen Zahlen für die Wahlkreis- und Landesstimmen abgelesen.

Die Ablesung ergab bei

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.	<input type="text"/>
Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.	<input type="text"/>

abgegebene Wahlkreisstimmen, bei

abgegebene Landesstimmen.

d) Aus den Zähllisten für die nicht abgegebenen Wahlkreis- und Landesstimmen ergaben sich folgende Zahlen:

<input type="text"/>	als ungültig geltende Wahlkreisstimmen	<input type="text"/> C 2
<input type="text"/>	als ungültig geltende Landesstimmen	<input type="text"/> E 2

e) Gesamtzahl der Wahlkreisstimmen c) + d) zusammen

Gesamtzahl der Landesstimmen c) + d) zusammen

f) Die Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Gesamtzahl der Wahlkreisstimmen aus e) überein.

war um größer
 kleiner

als die Gesamtzahl der Wahlkreisstimmen aus e).

Die Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Gesamtzahl der Landesstimmen aus e) überein.

war um größer
 kleiner

als die Gesamtzahl der Landesstimmen aus e).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3 Nunmehr wurden die Wahlgeräte geöffnet. Die Schriftführerin oder der Schriftführer stellte folgende Zahlen auf den einzelnen Zählwerken fest und trug sie in den nachstehenden Zählwerkskontrollvermerk ein.

3.3.1

Wahlkreisstimmen

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.
---------------	------------

Nr. des Zählwerks	Zahl bei Schluss der Wahlhandlung

3.3.2

Landesstimmen

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.
---------------	------------

Nr. des Zählwerks	Zahl bei Schluss der Wahlhandlung

Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen
Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nachstehendem Zählwerkskontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Wahlgerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden.
Ort und Datum
Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter bzw. Beauftragte oder Beauftragter
Erste Zeugin oder erster Zeuge
Zweite Zeugin oder zweiter Zeuge

3.4

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes stellte durch lautes Ablesen der Zählwerke fest die Zahl der

1. insgesamt abgegebenen Wahlkreisstimmen,
2. insgesamt abgegebenen Landesstimmen,
3. für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen Stimmen (Wahlkreisstimmen),
4. für jede Landesliste abgegebenen Stimmen (Landesstimmen),
5. abgegebenen ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellungen.

Die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke stimmt mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl

überein.

nicht überein. Die Verschiedenheit wurde unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes aufgeklärt. Über die Einzelheiten wurde eine Niederschrift angefertigt und als Anlage Nr. beigelegt.

3.5 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ³⁾

		Anzahl
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁴⁾	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁴⁾	
A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁴⁾	
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (vgl. Abschnitt 3.2 a)	
B 1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (vgl. Abschnitt 3.2 c)	

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)⁵⁾

		Anzahl	Nr. des Zählwerks
C 1	Am Wahlgerät abgegebene ungültige Wahlkreisstimmen		
C 2	Nach der Zählliste als ungültig geltende Wahlkreisstimmen (vgl. Abschnitt 3.2 d)		
C	Ungültige Wahlkreisstimmen insgesamt		

Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Ruf- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort - laut Stimmzettel -)		Anzahl	Nr. des Zahlwerks
D 1	1.		
D 2	2.		
D 3	3.		
D 4	4.		
D 5	5.		
D 6	6.		
D 7	7.		
D 8	8.		
D 9	9.		
D 10	10.		
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt		

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen)⁶⁾

		Anzahl	Nr. des Zählwerks
E 1	Am Wahlgerät abgegebene ungültige Landesstimmen		
E 2	Nach der Zählliste als ungültig geltende Landesstimmen (vgl. Abschnitt 3.2 d)		
E	Ungültige Landesstimmen insgesamt		

	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe - laut Stimmzettel -)	Anzahl	Nr. des Zählwerks
F 1	1.		
F 2	2.		
F 3	3.		
F 4	4.		
F 5	5.		
F 6	6.		
F 7	7.		
F 8	8.		
F 9	9.		
F 10	10.		
F	Gültige Landesstimmen insgesamt		

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Nur für den Fall einer Nachzählung¹⁾
Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt⁷⁾.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung⁸⁾ übertragen und auf schnellstem Wege um Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

5.4 Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte verschlossen und versiegelt - verschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln versiegelt.¹⁾ Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landessstimmen wurden von der Listenführerin oder dem Listenführer und der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

5.5 Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren alle, jedoch mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter stets die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

